Zurück zur vorigeren Seite

Zurück zur ersten Seite der aktuellen Ausgabe

Vorheriger Artikel: Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nächster Artikel: Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung der Planfeststellung für den Ersatzneubau

der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706; UVPG) Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem "Gambacher Kreuz" von Betr.-km 151,112 bis 153,703 in den Gemarkungen Katzenfurt und Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen Gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2237), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBI. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBI S. 570), ist auf Antrag von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem "Gambacher Kreuz" von Betr.-km 151,112 bis 153,703 in den Gemarkungen Katzenfurt und Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen festgestellt worden.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen Katzenfurt und Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen. Der planfestgestellte Streckenabschnitt umfasst eine Länge von insgesamt 2.591 m und befindet sich zwischen den Anschlussstellen Herborn-Süd und Ehringshausen südlich der Gemeinde Sinn und nördlich der Ortslage von Katzenfurt. Neben dem Ersatzneubau der Talbrücke sowie der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche sind die folgend genannten, mit dem Ausbau verbundenen Maßnahmen Teil der Planfeststellung:

1. Bau neuer Regenrückhaltebecken

- 2. Lärmschutzwände im Bereich der Ortslage Katzenfurt (Höhe: 2 m bis 8 m; Länge: 6 m bis 822 m), der Tank- und Rastanlage Katzenfurt (Höhe: 5,5 m; Länge: 279 m) sowie der PWC Volkersbach (Höhe: 4; Länge: 65 m und 115 m)
- 3. Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen:

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

- 2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes(WHG)
- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, wird gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8, 11 und 18.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:
 - 1. von Bau-km 1+310 bis 1+860 aus freier Strecke und dem vorhandenen Parkplatz Volkersbach zunächst in das zu errichtende Regenrückhaltebecken 1 (Bau-km 1+800) und 40 l/s der gereinigten Wassermengen über eine Entwässerungsmulde in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 19, Flurstück 171 (Rechtswert: 32454 299, Hochwert: 5608206) in den Volkersbach
 - 2. von Bau-km 1+860 bis 2+350 von der Talbrücke Volkersbach und aus freier Strecke zunächst in das Regenrückhaltebecken 2 (Bau-km 2+300) und anschließend 18 l/s der gereinigten Wassermengen über eine Entwässerungsmulde in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 20, Flurstück 6 (Rechtswert: 32454587, Hochwert: 5608056) in den Weidenbach
 - 3. Wassermengen des Außengebiets A 2.4 in Höhe von 19.3 l/s über einen vorhandenen Gewässerdurchlass (Bau-km 2+335) in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 20, Flurstück 43 (Rechtswert: 32454589, Hochwert: 5608139) in den Weidenbach
 - 4. von Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+910 aus freier Strecke und Teilbereichen der vorhandenen Tank- und Rastanlage Katzenfurt zum Regenrückhaltebecken 3 (Bau-km 3+450) und hiervon 90 l/s sowie 26 l/s zusätzlich anfallende Wassermengen des Außengebietes A 3.8 in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 1, Flurstück 143 (Rechtswert: 32455391, Hochwert: 5607814) weiter in ein namenloses Gewässer
- Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBI. S. 366), wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser (vgl. unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sowie 3.500 m³ hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in der Gemarkung Katzenfurt, Flur 19, Flurstück 171 (Rechtswert: 32454299, Hochwert: 5608206) in den Volkersbach einzuleiten.

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser auf einer Fläche von 5.500 m2 zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

2.2 Entscheidungen nach §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S 184), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.
- Gemäß §§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope
 - 1. Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)
 - 2. Magerrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG zugelassen.
- Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden), Nr. 8 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Lahn-Dill" vom 06. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG erteilt.

Forstrechtliche Genehmigungen

- Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBI. S. 607), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBI. I S. 75), erteilt.

Planfeststellung für den Gewässerausbau

- Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Volkersbach (Gewässer III. Ordnung) während der Bauzeit auf einer Länge von ca. 80 m im Bereich von Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+050 (lfd. Nr. 3.9 des Regelungsverzeichnisses) sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.
- Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Verlegung des Gewässers Weidenbach auf einer Länge von etwa 60 m im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380 (lfd. Nr. 3.14 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.
- Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer Verlängerung des Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches um rd. 6 m im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380 (lfd. Nr. 3.14 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.

Straßenrechtliche Entscheidung

- Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG werden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken und die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke von Betr.-km 151,112 bis Betr.-km 153,703 (Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 3+550,174) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur- und Landschaft, des Waldes, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und des Bodens.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43 34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBI. I S. 1294), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-RechtsverkehrVerordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBI. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichthof gestellt und begründet werden.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des HMWEVW vom 30. August 2019 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 13.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Ehringshausen

(Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen, Zimmer 18)

Montag und Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren - Service Hessen sowie auf der Internet-Seite www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 7. November 2019

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen VI 1a-D-061-k-04#2.192